

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 6

Ausgabetag: 26. Juli 2002

28. Jahrgang

	INHALT	Seite
23	Öffentliche Zustellung, Rechtswahrende Mitteilung <u>hier:</u> Benachrichtigung an Herrn Ralf Karl, zuletzt wohnhaft Oranienstraße 163, 51103 Köln	44
24	Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2001 und die Entlastung des Bürgermeisters gem. § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)	45
25	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Volkshochschul (VHS) Zweckverbandes Wesel . Hamminkeln. Schermbeck für das Haushaltsjahr 2002 vom 03.07.2002	46
26	Aufstellung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermbeck (Darstellung einer gemischten Baufläche zwecks Errichtung eines Lebensmittelmarktes) <u>hier:</u> Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	48
27	Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 „Lebensmittelmarkt an der Weseler Straße“ der Gemeinde Schermbeck <u>hier:</u> Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	50
28.	Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gahlen-Dorf“ der Gemeinde Schermbeck (Änderung der Gestaltungsfestsetzung „Alle Garagendächer sind als Flachdächer auszuweisen“) <u>hier:</u> a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) b) Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	52

29. Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gahlen-Dorf“ der Gemeinde Schermbeck 54
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
30. Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Mischgebiet Bricht“ der Gemeinde Schermbeck 58
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Öffentliche Zustellung,

Rechtswahrende Mitteilung

Schermbeck, den 23.07.02

Benachrichtigung:

Die Rechtswahrende Mitteilung vom 20.06.2002 gerichtet an **Herrn Ralf Karl, zuletzt wohnhaft Oranienstr. 163, 51103 Köln**, wird gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV.NW. S.213/SGV.NW.2010) in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379) in der derzeit gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Adressaten nicht bekannt ist.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird für die Dauer von vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 26.07.2002 bis 23.08.2002 an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde Schermbeck, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck, öffentlich ausgehängt. Im Dienstgebäude, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck, kann der Bescheid in Zimmer 144 eingesehen werden.

Die Rechtswahrende Mitteilung gilt vier Wochen nach Aushang, also mit Ablauf des 23.08.2002, als zugestellt.

Amtl. Bek. Bl. -Amtsblatt-
Nr. 6 der Gemeinde Schermbeck
v.26.07.02 -S.44-



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Bekanntmachung

24) des Beschlusses über die Jahresrechnung der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2001 und die Entlastung des Bürgermeisters gem. § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245).

Gemäß § 94 Abs. 1 GO NRW hat der Rat der Gemeinde Schermbeck am 10. Juli 2002 die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung 2001 beschlossen und das Ergebnis wie folgt festgestellt:

	Verwaltungs- haushalt DM	Vermögens- haushalt DM	Verwaltungs- u. Vermögens- haushalt DM
Einnahmen			
Solleinnahmen	35.367.731,42	6.399.617,11	41.767.348,53
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	172.906,96	36.047,54	208.954,50
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	49.543,00	49.543,00
+ Neue Haushaltseinnahmereste	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
Summe bereinigter Solleinnahmen	<u>35.194.824,46</u>	<u>6.314.026,57</u>	<u>41.508.851,03</u>
Ausgaben			
Sollausgaben	35.180.904,47	5.509.898,80	40.690.803,27
+ Neue Haushaltsausgabereste	13.919,99	879.010,37	892.930,36
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	74.882,60	74.882,60
./. Abgang alter Kassenausgabereste	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
Summe bereinigter Sollausgaben	<u>35.194.824,46</u>	<u>6.314.026,57</u>	<u>41.508.851,03</u>

Gleichzeitig haben die Ratsmitglieder der Gemeinde Schermbeck gem. § 94 Abs. 1 GO NRW dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2001 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 94 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht. Die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 05. August 2002 bis einschließlich 14. August 2002 im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung Schermbeck, Weseler Straße 2, Zimmer 223, während der Dienststunden öffentlich aus.

Gemäß § 101 Abs. 4 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass der allgemeine Teil des vom Rechnungsprüfungsausschuss gefassten Schlussberichtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2001 von den Einwohnern oder Abgabepflichtigen eingesehen werden kann.

Schermbeck, den 17. Juli 2002


Cappell
Bürgermeister

Amtl. Bek. Bl. - Amtsblatt
der Gemeinde Schermbeck Nr. 6
v. 26.07.02 -S.45



**BEKANNTMACHUNG
DES VOLKSHOCHSCHUL - ZWECKVERBANDES
WESEL • HAMMINKELN • SCHERMBECK**

25) **Bekanntmachung
der Haushaltssatzung des Volkshochschul (VHS) –
Zweckverbandes Wesel • Hamminkeln • Schermbeck
für das Haushaltsjahr 2002 vom 03.07.2002.**

1. Haushaltssatzung 2002

Aufgrund der §§ 8 Abs.1 und 18 Abs.1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NRW Seite 621 / SGV NRW 202) -in der derzeit gültigen Fassung- in Verbindung mit den §§ 77 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/ SGV NRW 2023) -in der derzeit gültigen Fassung- hat die Volkshochschul-Zweckverbandsversammlung Wesel • Hamminkeln • Schermbeck mit Beschluss vom 27.05.2002 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Volkshochschul-Zweckverbandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält, wird

im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	1.010.501 €
in der Ausgabe auf	1.010.501 €

im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	0 €
in der Ausgabe auf	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 6

Der Leistungsbeitrag der Zweckverband-Träger wird auf insgesamt

für Wesel mit	272.465,00 €
für Hamminkeln	60.194,00 €
für Schermbeck	<u>27.291,00 €</u>
	359.950,00 €

festgesetzt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202) – in der zur Zeit geltenden Fassung – erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung in § 6 der Haushaltssatzung ist von der Landrätin in Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 28.06.2002 – 20-1/15 14 33/12 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, den 11.07.2002

Gerwers
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Amtl. Bek. Bl. -Amtsblatt-
der Gemeinde Schermbeck Nr. 6
v. 26.07.02 -S.46-



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

- 26) ***Aufstellung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermbeck (Darstellung einer gemischten Baufläche zwecks Errichtung eines Lebensmittelmarktes) hier: Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)***

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 09. Juli 2002 beschlossen, den zeichnerischen Entwurf und den Entwurf des Erläuterungsberichtes zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung einer gemischten Baufläche zwecks Errichtung eines Lebensmittelmarktes an der „Weseler Straße“) nach Überarbeitung für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Die vorgenannten Entwürfe liegen bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck in der Zeit vom

05. August 2002 bis 04. September 2002 einschließlich

im Rathaus, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, Dachgeschoß, Zimmer 300, während der nachfolgend genannten Dienststunden für Jedermann zur Einsicht öffentlich aus:

Montag – Mittwoch 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 16.00 Uhr

Donnerstag 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 18.00 Uhr

Freitag 08.30 Uhr – 13.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen zu dem Planverfahren vorgebracht werden. Fristgemäß vorgebrachte Anregungen werden durch die Gemeinde Schermbeck geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wird mitgeteilt.

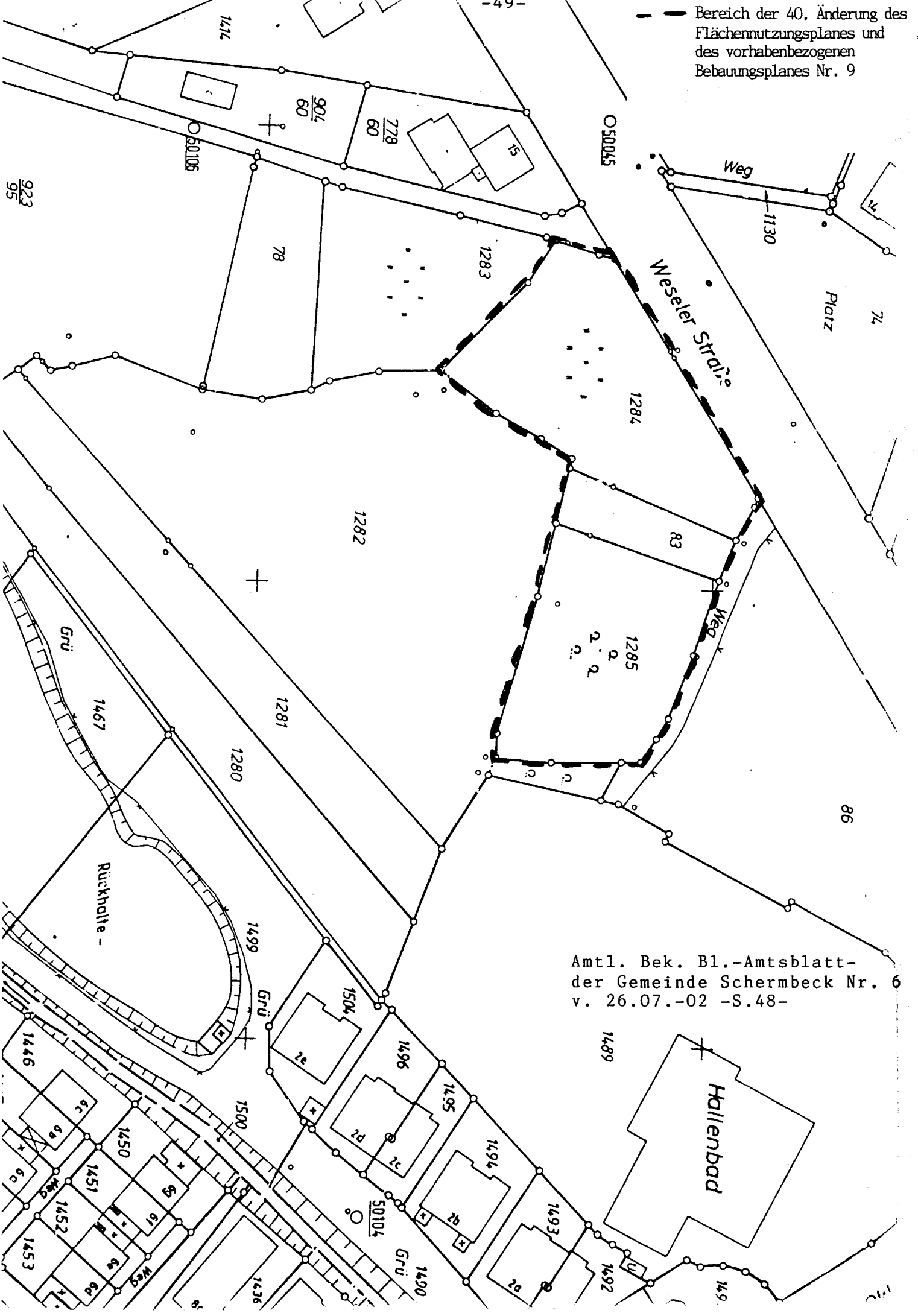
Der räumliche Geltungsbereich der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermbeck ist der beigefügten Karte zu entnehmen.

46514 Schermbeck, 22. Juli 2002

Der Bürgermeister
In Vertretung

-Hoppius-

— Bereich der 40. Änderung des
Flächennutzungsplanes und
des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes Nr. 9



Amtl. Bek. Bl.-Amtsblatt-
der Gemeinde Schermbeck Nr. 6
v. 26.07.-02 -S.48-



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

27 *Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 „Lebensmittelmarkt an der Weseler Straße“ der Gemeinde Schermbeck*
hier: Durchführung der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 09. Juli 2002 beschlossen, den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Lebensmittelmarkt an der Weseler Straße“ und den Entwurf der Begründung nach Überarbeitung für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Die vorgenannten Entwürfe liegen bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck in der Zeit vom

05. August 2002 bis 04. September 2002 einschließlich

im Rathaus, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, Dachgeschoß, Zimmer 300, während der nachfolgend genannten Dienststunden für Jedermann zur Einsicht öffentlich aus:

<i>Montag – Mittwoch</i>	<i>08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 16.00 Uhr</i>
<i>Donnerstag</i>	<i>08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 18.00 Uhr</i>
<i>Freitag</i>	<i>08.30 Uhr – 13.00 Uhr</i>

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen zu diesem Planverfahren vorgebracht werden. Fristgemäß vorgebrachte Anregungen werden durch die Gemeinde Schermbeck geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird mitgeteilt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird angegeben, dass die rechtlichen Voraussetzungen für eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht vorliegen und insofern eine UVP nicht durchgeführt werden soll.

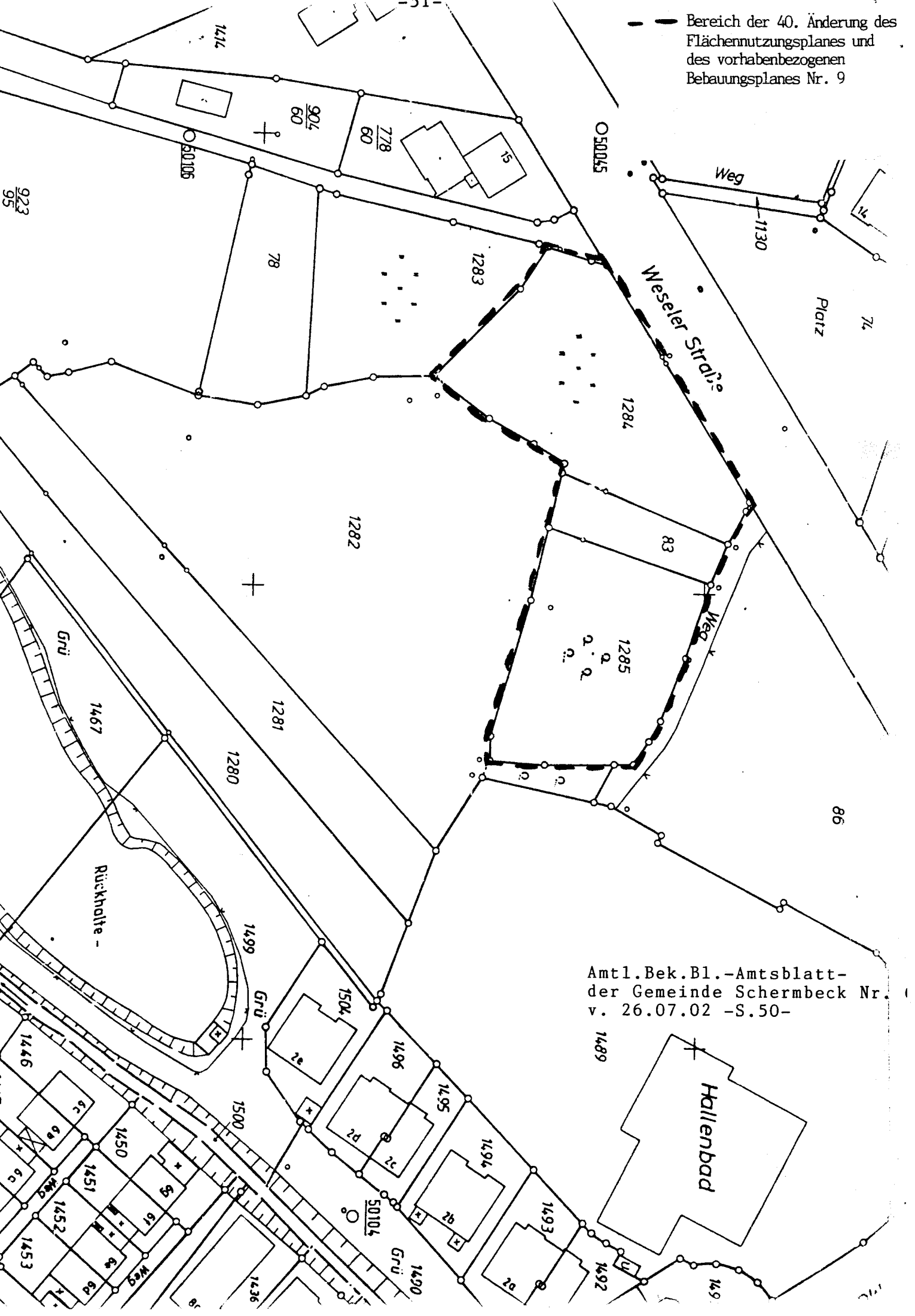
Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 „Lebensmittelmarkt an der Weseler Straße“ ist der beigefügten Karte zu entnehmen.

46514 Schermbeck, 22. Juli 2002

Der Bürgermeister
In Vertretung

Hoppius

— Bereich der 40. Änderung des
Flächennutzungsplanes und
des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes Nr. 9



Amtl. Bek. Bl. - Amtsblatt
der Gemeinde Schermbeck Nr.
v. 26.07.02 - S.50-



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

- 28) *Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gahlen-Dorf“ der Gemeinde Schermbeck (Änderung der Gestaltungsfestsetzung „Alle Garagendächer sind als Flachdächer auszubilden“)*
hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch (BauGB)
b) Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 09. Juli 2002 die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gahlen-Dorf“ gemäß § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In der gleichen Sitzung hat außerdem der Planungs- und Umweltausschuss beschlossen, zur Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB den textlichen Entwurf und den Entwurf der Begründung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 für die Dauer eines Monats in der Gemeindeverwaltung Schermbeck öffentlich auszulegen.

Die vorgenannten Entwürfe liegen bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck in der Zeit vom

05. August 2002 bis 04. September 2002 einschließlich

im Rathaus, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, Dachgeschoß, Zimmer 300, während der nachfolgend genannten Dienststunden für Jedermann zur Einsicht öffentlich aus:

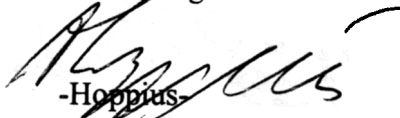
Montag – Mittwoch 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag 08.30 Uhr – 13.00 Uhr

Während der genannten Zeiten wird Gelegenheit gegeben, sich zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gahlen-Dorf“ zu äußern. Der textliche Entwurf und der Entwurf der Begründung werden den Bürgern der Gemeinde Schermbeck auf Wunsch durch Vertreter der Verwaltung erläutert.

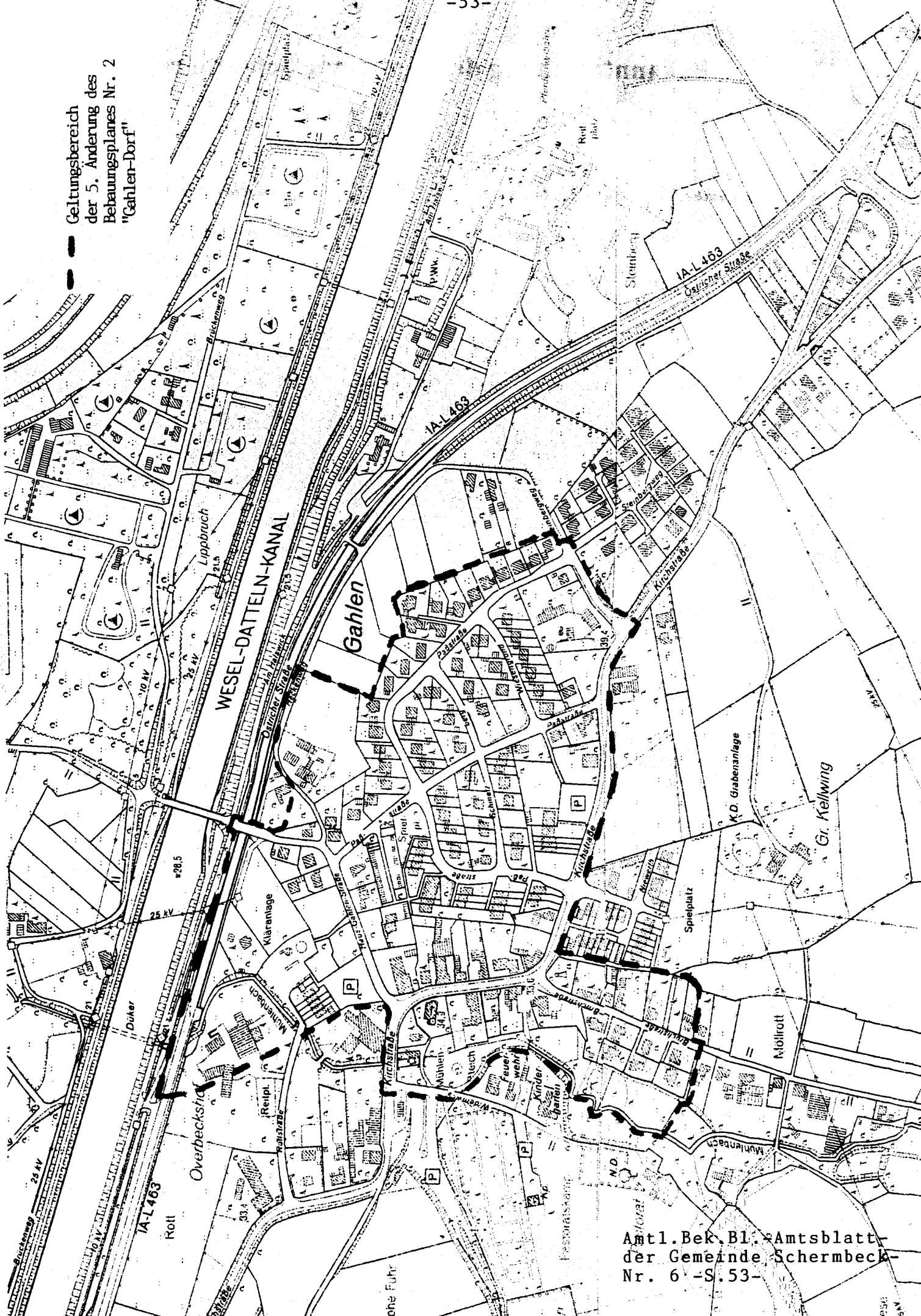
Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gahlen-Dorf“ ist der beigefügten Karte zu entnehmen.

46514 Schermbeck, 22. Juli 2002

Der Bürgermeister
In Vertretung:


-Hoppius-

Geltungsbereich
der 5. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 2
"Gahlen-Dorf"





Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gahlen-Dorf“ der Gemeinde Schermbeck

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 10. Juli 2002 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gahlen-Dorf“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. 1998 I Nr. 5 S. 137), in der zuletzt geänderten Fassung, i. V. m. §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung, als Satzung beschlossen.

Hinweise:

1. Das Gebiet der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gahlen-Dorf“ ist aus der als Anlage abgedruckten Karte ersichtlich.
2. Diese Bebauungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Die Bebauungsplanänderung mit Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck, Weseler Straße 2, Dachgeschoß, Zimmer 303/304, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.
3. Eine etwaige Entschädigung wegen dieser Bebauungsplanänderung nach §§ 39 bis 42 BauGB kann gemäß § 44 Abs. 3 BauGB verlangt werden, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, daß er die Leistungen schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
4. Hinweise auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

§ 214 Abs. 1 BauGB:

„Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4 a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen oder ihrer Entwürfe unvollständig ist;
3. ein Beschluß der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefaßt, eine Genehmigung nicht erteilt, oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 der Erläuterungsbericht oder die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.“

§ 214 Abs. 3 BauGB:

„Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage in dem Zeitpunkt der Beschlußfassung über den Bauleitplan maßgebend. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind.“

§ 215 Abs. 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.“

5. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung, oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet, oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

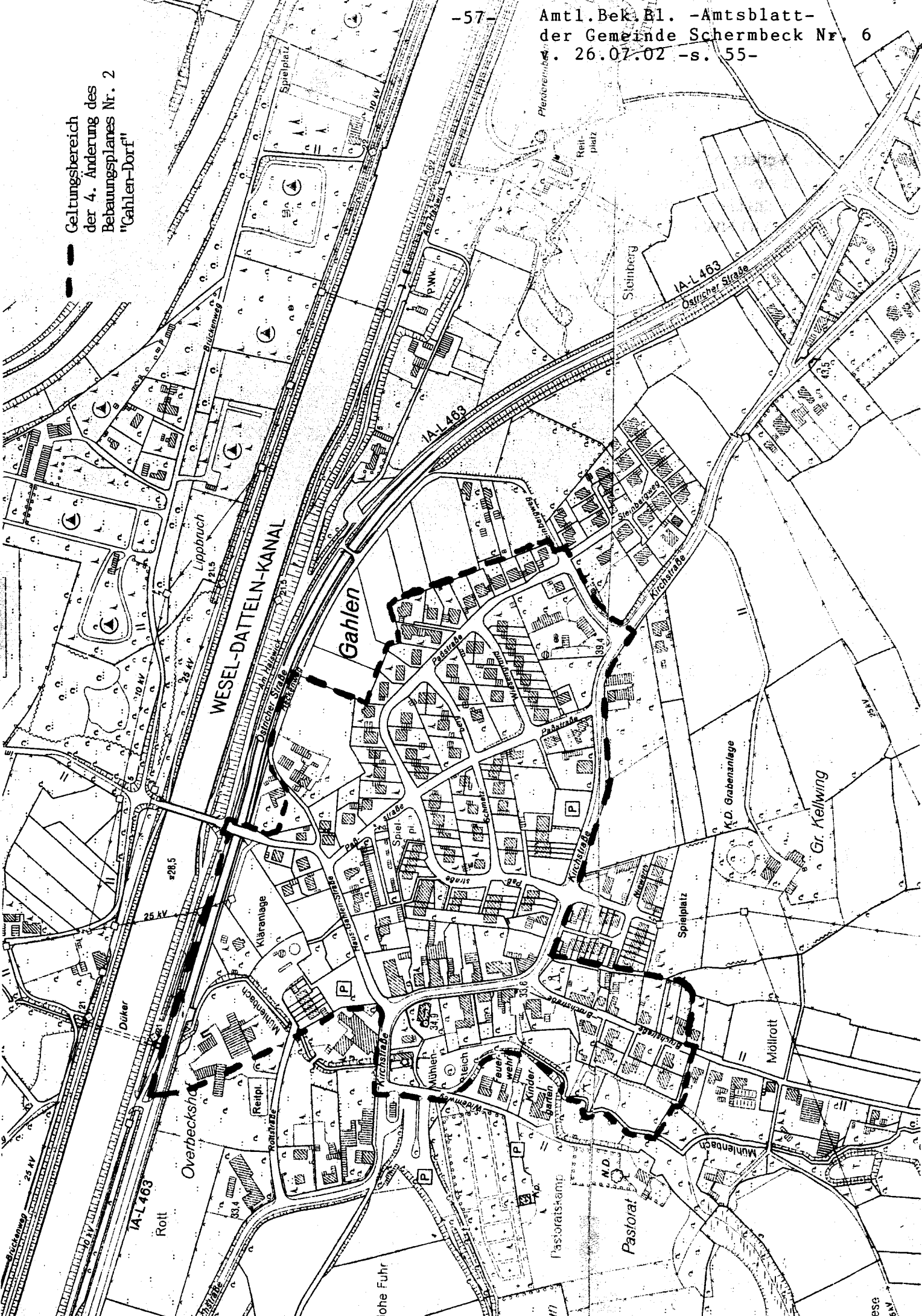
Geltungsbereich, Ort und Zeit der Auslegung der Bebauungsplanänderung mit Begründung sowie die aufgrund des BauGB und der GO NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

46514 Schermbeck, 22. Juli 2002

Der Bürgermeister
In Vertretung

-Hoppius-

Celtungsbereich
der 4. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 2
"Gahlen-Dorf"





Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Mischgebiet Bricht“ der Gemeinde Schermbeck

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 10. Juli 2002 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.12 „Mischgebiet Bricht“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. 1998 I Nr. 5 S. 137), in der zuletzt geänderten Fassung, i. V. m. §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung, als Satzung beschlossen.

Hinweise:

1. Das Gebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Mischgebiet Bricht“ ist aus der als Anlage abgedruckten Karte ersichtlich.
2. Diese Bebauungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Die Bebauungsplanänderung mit Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck, Weseler Straße 2, Dachgeschoß, Zimmer 303/304, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.
3. Eine etwaige Entschädigung wegen dieser Bebauungsplanänderung nach §§ 39 bis 42 BauGB kann gemäß § 44 Abs. 3 BauGB verlangt werden, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, daß er die Leistungen schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
4. Hinweise auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

§ 214 Abs. 1 BauGB:

„Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4 a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen oder ihrer Entwürfe unvollständig ist;
3. ein Beschluß der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefaßt, eine Genehmigung nicht erteilt, oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 der Erläuterungsbericht oder die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.“

§ 214 Abs. 3 BauGB:

„Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage in dem Zeitpunkt der Beschlußfassung über den Bauleitplan maßgebend. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind.“

§ 215 Abs. 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt,

der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.“

5. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung, oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet, oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

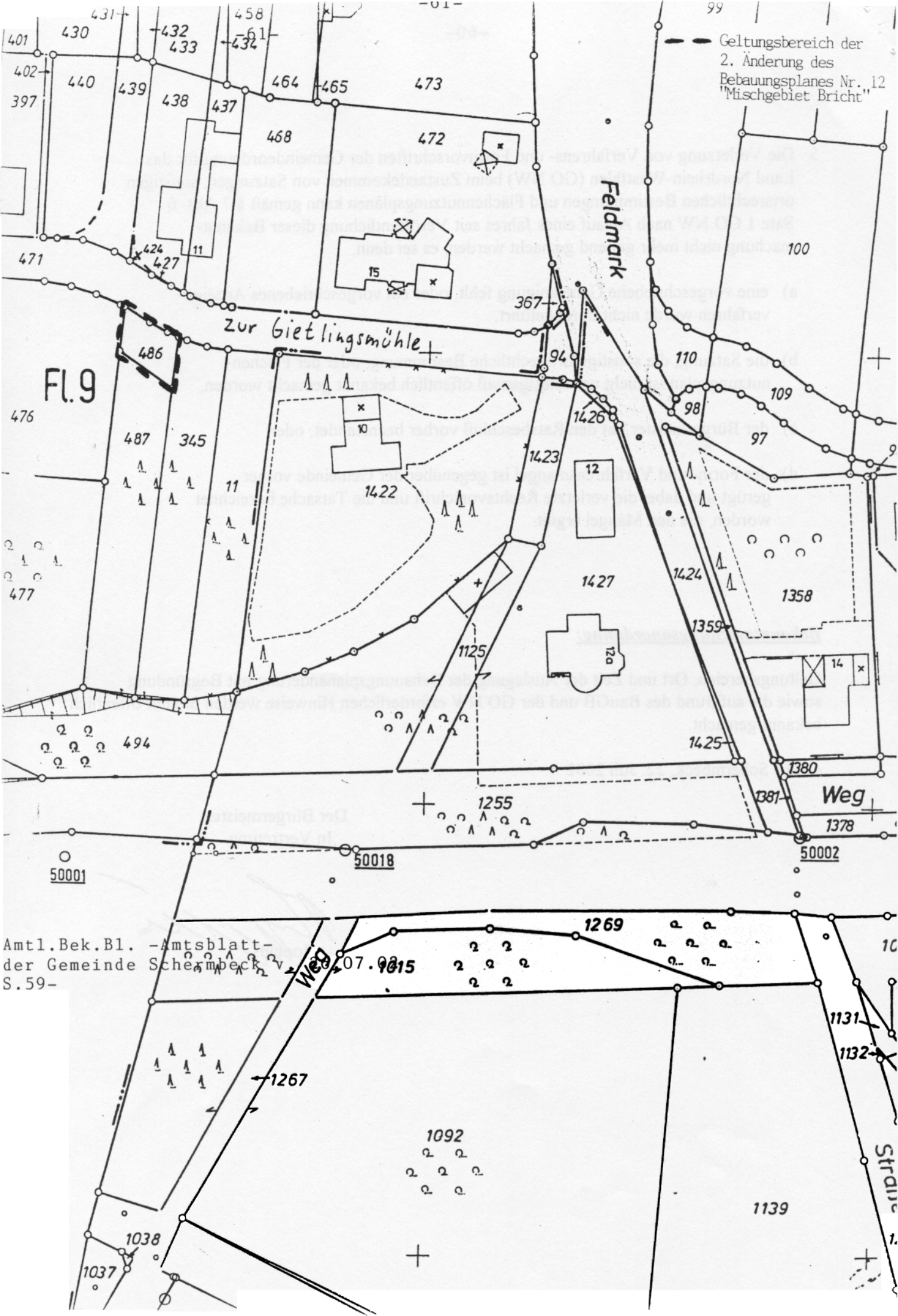
Bekanntmachungsanordnung:

Geltungsbereich, Ort und Zeit der Auslegung der Bebauungsplanänderung mit Begründung sowie die aufgrund des BauGB und der GO NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

46514 Schermbeck, 22. Juli 2002

Der Bürgermeister
In Vertretung

-Hoppius-



Geltungsbereich der
2. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 12
"Mischgebiet Bricht"

Fl. 9

Feldmark

zur Gietlingsmühle

Weg

StraÙe

Amtl. Bek. Bl. - Amtsblatt-
der Gemeinde Schembeck v. 29. 07. 1915
S. 59-

29. 07. 1915